

Digital-Nutzungsordnung

Präambel und Geltungsbereich

Im Alltag unserer Schülerinnen und Schüler nehmen digitale Geräte wie Smartphones, Tablets, Smartwatches und Laptops einen immer größeren Stellenwert ein. Sie dienen als Kommunikationsmittel, zur Unterstützung von Planungs- und Rechercheaufgaben, zur Digitalisierung und Archivierung von Texten, zum Austausch von Bildern, Videos oder Audiodateien. Die Internetfähigkeit dieser Geräte bietet eine stetig wachsende Zahl an Nutzungsmöglichkeiten. Hierin liegen sowohl die Chancen als auch die Gefahren der Nutzung dieser Geräte begründet.

Diese Digital-Nutzungsordnung regelt den Umgang mit digitalen Geräten in unserer Schule. Sie wurde am2022 von der Schulkonferenz beschlossen und gilt auf dem gesamten Schulgelände und für alle schulischen Veranstaltungen.

Rechtliche und pädagogische Grundlagen

Der unrechtmäßige Gebrauch eines digitalen Gerätes kann einen strafbaren Gesetzesverstoß darstellen. In der Regel liegt in einem solchen Fall ein Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, das Urheberrecht oder eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte vor.

So ist das (**heimliche**) **Filmen oder Fotografieren** sowie der Besitz, das Herumzeigen oder Teilen bestimmter Bild-, Film- oder Audiodateien strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Die Anfertigung und Online-Veröffentlichung von Fotos, Filmen oder Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern, aber auch von Lehrkräften z.B. bei Instagram, Snapchat o.ä. darf grundsätzlich nur nach Erlaubnis der beteiligten Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten erfolgen.

Die **private Nutzung des WLAN** ist den Schülerinnen und Schülern aus rechtlichen Gründen untersagt. Das gilt sowohl für private als auch für von der Schule zur Verfügung gestellte digitale Geräte.

Die Bertha-von-Suttner-Gesamtschule hat es sich zur Aufgabe gemacht, ihre Schülerinnen und Schüler zu einem friedlichen Umgang miteinander zu erziehen. Hierzu gehören neben der Aufklärung über Gefahren, Rechte und Pflichten auch der Schutz aller am Schulleben beteiligten Personen z. B. vor Beleidigungen, Bloßstellungen oder Belästigungen, bekannt als Cyber-Mobbing. Beide Aspekte erfordern die folgenden Regeln und Einschränkungen für den Umgang mit dem digitalen Gerät.

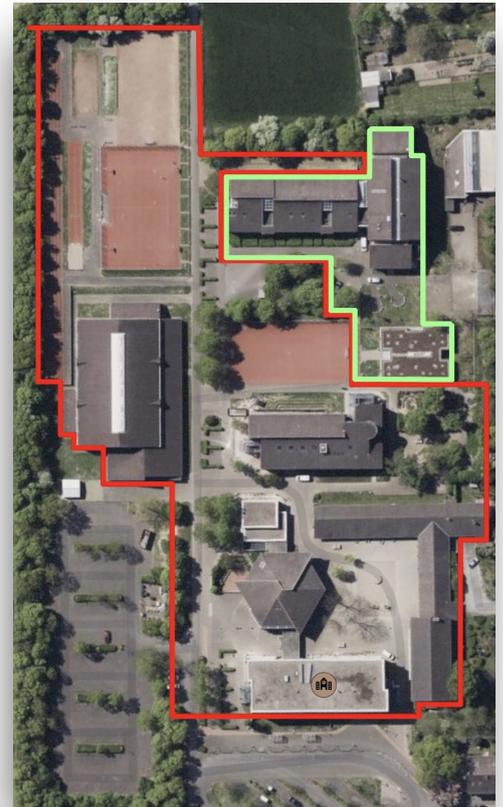
Für sämtliche Schäden oder Diebstähle im Zusammenhang mit digitalen Geräten (vom Smartphone bis zum privaten Laptop) können weder die Bertha-von-Suttner-Gesamtschule noch die Stadt Dormagen haftbar gemacht werden.

Verbote und Einschränkungen

- Digitale Geräte müssen **vor Beginn des Unterrichts und außerhalb der Handyzone** ausgeschaltet werden und dürfen nicht sichtbar sein (inkl. der Kopfhörer).
- Ton- und Bildaufnahmen ohne Unterrichtsbezug bzw. ohne Erlaubnis durch Lehrkräfte sind grundsätzlich verboten.
- Das Erstellen, Konsumieren und Tauschen jeglicher Medien, die den Erziehungszielen der Schule widersprechen oder deren Nutzung und Besitz strafbar sind, ist untersagt. Dies sind z. B. Gewalt verherrlichende, rassistische, politisch extreme und pornographische Inhalte.
- In Klausuren und Klassenarbeiten befinden sich alle digitalen Geräte (**insbesondere auch Smartwatches**) ausgeschaltet in einer Tasche oder im Spind.

Nutzungsmöglichkeiten

- Während des Unterrichts, beim Führen von Aufsichten usw. ist Lehrerinnen und Lehrern die dienstliche Nutzung digitaler Geräte grundsätzlich erlaubt.
- Eine Lehrperson kann Schülerinnen und Schülern im Rahmen eines Unterrichtsprojekts oder zur Sicherung von Unterrichtsergebnissen, z.B. Ton, Film- und Bildaufnahmen erlauben.
- **Das Führen eines digitalen Heftes oder die Nutzung digitaler Schulbücher oder Nachschlagewerke ist nach Zustimmung der unterrichtenden Lehrkraft erlaubt.**
- Am Ende der Stunde ist das Eintragen von Hausaufgaben und Terminen in ein digitales Gerät nach vorheriger Absprache mit der Lehrkraft erlaubt.
- Die Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 9** dürfen außerhalb der Unterrichtszeiten digitale Geräte im gesamten Haus 4 und 5 benutzen. Das Abspielen von Musik o.ä. ist grundsätzlich nur mit Kopfhörern erlaubt.
- **In der grün gekennzeichneten Medienzone (siehe Abbildung) ist der 9.-13. Jahrgangsstufe die Nutzung mobiler Endgeräte bei Mitführung des Schülers ausweises außerhalb der Unterrichtszeiten gestattet.**
- Die Nutzung eines digitalen Gerätes kann nach Absprache mit einer Lehrkraft oder Sekretärin erfolgen. **Betrifft dies in besonderen persönlichen Situationen einen längeren, konkret vereinbarten Zeitraum, so kann der Klassenlehrer einen Handypass ausstellen, welcher die Nutzung des Handys zeitweise erlaubt.**
- **Schülerinnen und Schüler, die Teil des Schulsanitätsdienstes sind und dies auf Nachfrage nachweisen können, dürfen um eine Benachrichtigung in Notfällen sicher zu stellen, ihr Handy nutzen und ggf. auch Benachrichtigungstöne erlauben.**



Sanktionen

- In Prüfungssituationen kann bereits das Mitführen eines digitalen Gerätes, auch eines Smartphones als Täuschungsversuch gewertet werden.
- Verstöße gegen die Digital-Nutzungsordnung führen zu pädagogischen Maßnahmen und zu Ordnungsmaßnahmen.
- Besteht der Verdacht, dass mit dem digitalen Geräte strafbare Inhalte erstellt, gespeichert oder getauscht werden, wird von der Schulleitung die Polizei eingeschaltet!

Vorschlag für die inhaltliche Gestaltung des Handypasses

Handypass

Die Schülerin/der Schüler _____ darf bis zum _____ sein Smartphone verwenden, da er ...

- ... es für die persönliche Kommunikation und Verständigung benötigt (z.B. DaZ-Kinder).
- ... die momentane private Situation eine stetige Erreichbarkeit vorübergehend notwendig macht.
- ...
- sonstiges, nämlich: _____

Klassenlehrer _____

